

CASCADE-RS

Dualer Service **"Automatische Umschreibung"**

Produktinformation für Banken und Emittenten
girosammelverwahrter Namensaktien

CASCADE-RS – Dualer Service "Automatische Umschreibung"

Juli 2011

Dokumentennummer: F-CMG17

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen können ohne weitere Mitteilung geändert werden und stellen keine Zusage seitens Clearstream Europe AG (nachfolgend als Clearstream Europe oder CEU bezeichnet) oder eines anderen zu Clearstream International, société anonyme gehörenden Unternehmens dar.

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Clearstream Europe darf kein Teil des vorliegenden Dokuments zu irgendeinem Zweck in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise, einschließlich der Erstellung von Fotokopien und Aufzeichnungen, reproduziert oder übertragen werden.

Vorbehaltlich gegenteiliger Angabe erfolgen alle Zeitangaben in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

Hinweis: Das vorliegende Dokument ersetzt die Veröffentlichungen der Clearstream "Produktinformation für Banken und Emittenten von Namensaktien – Dualer Service "Automatische Umschreibung" vom 3. April 2006.

© Copyright Clearstream Europe AG (2011). Alle Rechte vorbehalten.

Xemac® (Xemac) ist eine eingetragene Marke. Clearstream Europe AG ist ein Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse

Vorwort

Basierend auf der Abwicklungsplattform CASCADE¹, steht CASCADE-RS² für die effiziente elektronische Abwicklung girosammelverwahrter Namensaktien.

Die depotbestandsgebunde Logik von CASCADE-RS bietet Banken und Emittenten insbesondere in Bezug auf die Übermittlung von Aktionärsdaten ein Höchstmaß an Sicherheit. Über CASCADE-RS ist jeder Nutzer jederzeit in der Lage, die gesetzlichen Anforderungen im Umgang mit Namensaktien zu erfüllen. Einer dieser Anforderungen, der Eintragung von Kreditinstituten anstelle nicht eingetragener Inhaber von Namensaktien (§67, 4 AktG), trägt der hier beschriebene Service in besonderer Weise Rechnung.

Seit Einrichtung der "Automatischen Umschreibung" mit zwei Servicekomponenten ("Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67, 4 AktG" (ALU) und "Automatische Umschreibung auf Interimsbestände" (AU)) im April 2006 steht auf der Clearstream Website eine begleitende Produktinformation bereit, die sich gleichermaßen an Banken und Emittenten girosammelverwahrter Namensaktien richtet.

Damit steht allen Marktteilnehmern eine ausführliche Beschreibung des Angebots sowie seiner Funktionsweise und Ausgestaltung zur Verfügung.

Seit Veröffentlichung der ersten Produktinformation hat der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen ergänzt. Gleichzeitig gewannen die Marktteilnehmer über mehrere Jahre hinweg umfassende praktische Erfahrungen. Auch die stetig steigende Zahl von Emittenten, die sich für eine Teilnahme an der Automatischen Umschreibung entschieden, trug zu einer hohen Marktakzeptanz bei. Die "Automatische Umschreibung" entwickelte sich so zu einem in CASCADE-RS wesentlichen Marktstandard.

Clearstream Europe entspricht dieser Entwicklung mit einer neuen, aktualisierten Auflage der Produktinformation. Die hier vorliegende Fassung liefert einen kurzen Einblick in die Hintergründe, die zur Einrichtung der Automatischen Umschreibung führten und lässt Erkenntnisse aus der Praxis einfließen. Zusätzlich bietet sie eine Erläuterung der Auswirkungen etwaiger satzungsmäßiger Fremdbesitzgrenzen auf Stimmrechte der Legitimationsaktionäre. CASCADE-RS-spezifische Fachbegriffe werden in den entsprechenden Fußnoten erläutert.

Die Formulare für das Eintragungsverlangen und die Aufträge zur Teilnahme an der Automatischen Umschreibung stehen separat zur Verfügung und werden auf Anfrage per E-Mail versandt.

Für offene Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Registered Shares von Clearstream Europe.

1. CASCADE: Abwicklungsplattform der CEU für Börsen- und OTC-Geschäfte in girosammelverwahrten Wertpapieren (Central Application for Settlement, Clearing and Depository Expansion)
2. CASCADE-RS: RS steht für Registered Shares (Namensaktien)

Inhalt

Vorwort	1-i
1. Zwei Verfahren zur “Automatischen Umschreibung”	1-1
1.1 ALU und AU	1-1
1.2 Wesentliches im Überblick	1-2
2. Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67, 4 (5) AktG (ALU)	2-1
2.1 Ausgangssituation	2-1
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	2-3
2.3 Folgen der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen	2-4
2.4 Umsetzung der ALU in die Praxis	2-5
2.5 Technischer Ablauf der ALU	2-7
2.6 Report für Banken	2-9
2.7 Konstellation "gesperrter freier Meldebestände"	2-9
2.8 Konsequenz ausbleibender Rückmeldungen	2-10
2.9 Stimmrechte und Bestände der Legitimationsaktionäre im Aktienregister	2-11
3. Automatische Umschreibung Interimsbestand (AU)	3-1
4. Information und Kontakt	4-1

Vorwort

Leerseite

1. Zwei Verfahren zur “Automatischen Umschreibung”

1.1 ALU und AU

Clearstream Europe bietet derzeit zwei Verfahren zur Automatischen Umschreibung an:

- Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67, 4 (5) AktG (ALU)¹
- Automatische Umschreibung Interimsbestand (AU)²

Beiden Verfahren gemeinsam ist ihr technischer Aufbau, der eine nahezu tägliche Umwälzung des freien Meldebestandes³ erlaubt. Als Folge ergibt sich eine schnellere Aktualisierung des Aktienregisters bis hin zur Tagesaktualität.

1. Definition und Beschreibung siehe [Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67, 4 \(5\) AktG \(ALU\) auf Seite 2 - 1](#)
2. Definition und Beschreibung siehe [Automatische Umschreibung Interimsbestand \(AU\) auf Seite 3 - 1](#)
3. Erläuterung siehe Fußnote [2 auf Seite 21](#)

1.2 Wesentliches im Überblick

Initiative des Emittenten

Ein Emittent kann für seine girosammelverwahrten Aktien über die Stellung des Eintragungsverlangens **und** die Erteilung des Auftrages zur Teilnahme an der ALU oder – bei Verzicht auf die Stellung des Eintragungsverlangens – der AU – entscheiden. Die entsprechende technische Einrichtung erfolgt durch CEU mit einem Vorlauf von fünf Geschäftstagen.

Kein Handlungsbedarf für Banken gegenüber dem Emittenten

Sofern ein Emittent das aktienrechtliche Verlangen auf Eintragung formal stellt und einen Auftrag zur Teilnahme an einer ALU erteilt, wird die ALU zum Standard für girosammelverwahrte Bestände der betreffenden Banken. Gegenüber dem Emittenten entsteht für Banken auf Grund der automatisierten Durchführung durch CEU kein Handlungsbedarf.

Liquidität für Settlement unverändert

Die Umschreibung in den Aktienregistern erfolgt in Höhe der freien Meldebestände der Banken nach der Tagesendverarbeitung¹. Für die Banken sind auf Grund des technischen Ablaufs Änderungen an der Bestandsqualität oder Beeinträchtigungen in der Liquidität der Lieferbestände ausgeschlossen.

Vermittlung von Aktionärsrechten

Auf Grund der Eintragung der bestandsführenden Depotbank als "Legitimationsaktionär" im Rahmen der ALU ist, sofern nicht etwaige Satzungsregelungen des Emittenten etwas anderes bestimmen, die direkte Vermittlung von Stimmrechten für nicht eingetragene Aktionäre möglich.

Geringe Kosten

Die ALU/AU ist für Banken kostenfrei.

Pro Emittent und pro Umschreibung je Bank erhebt CEU eine Gebühr in Höhe von 0,10.²

1. Ausnahme: Abweichungen auf Grund gesperrter freier Meldebestände (siehe dazu [Konstellation "gesperrter freier Meldebestände" auf Seite 2 - 9](#))

2. Maßgeblich ist die Angabe im Preisverzeichnis Inland für Kunden der Clearstream Europe.

2. Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67, 4 (5) AktG (ALU)

2.1 Ausgangssituation

Das aus Sicht der Emittenten von Namensaktien im Hinblick auf die Führung der Aktienregister grundlegende Leitmotiv ist die "Vollständigkeit des Aktienregisters".

"Vollständigkeit" in diesem Zusammenhang heißt, dass alle Inhaber von Namensaktien entsprechend den Vorgaben des § 67 AktG im Aktienregister¹ eingetragen sind und folglich direkt in den Genuss der damit verbundenen Aktionärsrechte gelangen. Je umfassender dieses Prinzip erfüllt wird, desto positiver sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Anzahl der in den Hauptversammlungen vertretenen Stimmrechte.

Aus den Erfahrungen der Emittenten girosammelverwahrter Namensaktien wurde deutlich, dass die Häufigkeit und das Volumen der Umschreibungen aus dem Tagesgeschäft (Verkauf-/Kauftransaktionen) allein diesen Anspruch nicht in dem gewünschten Umfang erfüllten. Zwar erfolgten Umschreibungen auf Erwerber regelmäßig und entwickelten sich im Laufe der Jahre des Bestehens von CASCADE-RS zum Standard. Doch zeigte sich, dass bisher allein auf Grund ihrer unterschiedlichen Geschäftsmodelle nicht alle Depotbanken die Möglichkeit zur regelmäßigen Umschreibung haben.

In diesem Umfeld gewann die Betrachtung des freien Meldebestands (FMB)² – hier die Sichtweise auf den FMB-Pool der Altaktionäre³ – immer größere Bedeutung: veräußerte Bestände, die sich im FMB befanden und nicht durch Umschreibungen aus dem Tagesgeschäft aus dem Aktienregister ausgetragen werden konnten, sorgten zwangsläufig für eine abnehmende Aktualität der Register. So verursachen zum Beispiel die Länge der Verwahrketten, die internationale Investoren für ihre Aktivitäten an nationalen Märkten nutzen, oder gegebenenfalls Omnibus-Account-Strukturen zum Beispiel von Custody-Banken, erheblichen Aufwand bei der Umschreibung auf die Investoren oder verhindern diese sogar.

In der Folge konnten Aktionäre, die ihren Bestand veräußert hatten, nicht immer zeitnah aus dem Aktienregister ausgetragen werden. Als Konsequenz wurden diese Investoren, die gegenüber der Gesellschaft trotz Veräußerung noch Aktionäre waren und damit verbunden Rechte wahrnehmen konnten, zum Beispiel noch zur Hauptversammlung eingeladen. Dies führte in einigen Fällen zu erheblichem administrativen Aufwand bei den betreffenden Gesellschaften und bestandsführenden Banken und zu Unmut oder Verwirrung bei den Aktionären.

Um dieser Situation entgegenzuwirken, wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, die Veräußerer unmittelbar nach dem Verkauf aus dem Aktienregister auszutragen. Da dies mit den Mitteln der durch Umschreibungen dokumentierten Marktbewegungen nicht in vollem Umfang zu bewältigen war, musste der Verkäufer (der Altaktionär) durch einen anderen – der nicht zwingend der Käufer (der Inhaber) sein musste – ersetzt werden können.

-
1. Das Aktiengesetz in seinem vollständigen Wortlaut ist nachzulesen unter: www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_A.html. Alle im vorliegenden Dokument aus dem Aktiengesetz zitierten Passagen beziehen sich auf diese Quelle, sofern nicht anders gekennzeichnet.
 2. Freier Meldebestand (FMB): Nach einem Kauf noch nicht auf den tatsächlichen Inhaber umgeschriebene, aber dafür vorgesehene Aktienbestände im CEU-Konto der bestandsführenden Depotbank.
 3. Altaktionär: im Aktienregister über den Zeitpunkt eines Verkaufs hinaus eingetragener ehemaliger Inhaber von Namensaktien, dessen Bestand zur Belieferung eines Verkaufs von der bestandsführenden Depotbank in den FMB übertragen wurde. Da der Umschlag des FMB nach dem First-in-First-out-Prinzip (FIFO) erfolgt, bleibt der Altaktionär noch so lange im Aktienregister eingetragen, bis diejenigen Aktionäre, deren Bestände zu einem früheren Zeitpunkt in den FMB übertragen wurden, aus dem Aktienregister ausgetragen sind.

CASCADE-RS - Dualer Service "Automatische Umschreibung"

Die Voraussetzung für die technische Lösung ergab sich daraus, dass grundsätzlich jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär mit seinem Bestand einem CEU-Kunden, und somit einer Depotbank, zugeordnet werden kann. Die Bestandsart in CASCADE-RS, also die Tatsache, ob sich der betreffende Aktionärsbestand im Hauptbestand oder im freien Meldebestand befindet, ist dabei insofern erheblich, als Hauptbestände tatsächlich den Registerbestand im CEU-Konto der Depotbank widerspiegeln, freie Meldebestände jedoch nur entsprechend ihrer Stückzahl, nicht aber nach Aktionärsbestand, zugeordnet werden. Die ALU greift daher auf die freien Meldebestände je Depotbank zu und generiert eine Nachricht in Richtung Aktienregister, die dort zur Austragung der mit ihr übermittelten Altaktionäre und zur Eintragung der bestandsführenden Depotbank führt, aber – als Besonderheit – keine Hauptbestände in den CEU-Konten der Banken entstehen lässt und in der Folge die Banken keine Überwachungs- und Buchungsmechanismen zur Erhaltung der Lieferliquidität einrichten müssen.

Die Anpassung des § 67, 4 AktG zum 1. November 2005 bildete eine rechtliche Basis dafür, das depotführende Institut anstelle nicht eingetragener Investoren in die Aktienregister eintragen lassen zu können.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der geänderte § 67 AktG ließ die grundsätzliche Verpflichtung der Depotbanken zur Eintragung der Inhaber von Namensaktien unberührt:

§ 67 Eintragung im Aktienregister.

(1) 1 Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrages in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.
[...]

(4) 1 Die bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln.

Zusätzlich wurde der Regelungsgehalt um die Ergänzung des Absatz 4 [5]¹ beträchtlich erweitert:

(4) 5 Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen.

1. Die Ergänzung in Absatz 4 war bei ihrer Einführung zunächst der Satz (2). Die Nummerierung verschob sich nach einer weiteren Anpassung im August 2008 auf Satz (5). Die im Zusammenhang mit der Automatischen Umschreibung zitierten Passagen beziehen sich auf die aktuelle Nummerierung.

2.3 Folgen der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen

Standard bleibt, wie bereits genannt, die grundsätzliche Verpflichtung von Depotbanken aus § 67, 4 (1) AktG zur Übermittlung von Aktionärsdaten nach § 67, 1 (1) AktG.

Neu ist die Regelung in § 67, 4 (5) betreffend der Bestände, die aus irgendwelchen Gründen nicht zur Eintragung gelangen.

Die Bedeutung des § 67, 4 (5) AktG wird in der Einzelbetrachtung der Textpassagen erkennbar:

- *"Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen"...*
heißt, dass Bestände, die durch einen Kauf (Settlement) oder einen Wertpapierübertrag (zum Beispiel OTC-Geschäft) dem Clearstream-Konto der Depotbank gutgeschrieben wurden, nicht durch eine Umschreibung in das Aktienregister gemeldet wurden. Ausschlaggebend ist die Tatsache der Nichtmeldung, mögliche Gründe dafür definiert der Gesetzestext nicht.
- *..."ist das depotführende Institut (...) verpflichtet, sich (...) an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen."*
In dieser Passage ist die Verpflichtung einer Depotbank festgelegt, an Stelle eines Aktieninhabers, der nicht namentlich eingetragen wurde, sich selbst in das Aktienregister eintragen zu lassen. In der Praxis bedeutet das, dass die Depotbank am Ende eines Geschäftstages eine Umschreibung, die die Summe der Bestände aller nicht eingetragenen Inhaber, also ihren freien Meldebestand, reflektiert, auf ihren eigenen Namen (gesondert) – als Nominee oder Treuhänder – über CASCADE-RS an das Aktienregister übermittelt. Die rechtliche Konsequenz besteht darin, dass die Bank als Treuhänder für den Inhaber eingetragen und somit ihm gegenüber mit der Wahrnehmung der Pflichten eines Treuhänders betraut ist. In der Regel würde sie dafür sorgen, dass dem Aktionär die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung seiner Stimmrechte ermöglicht wird.
- *..."auf Verlangen der Gesellschaft"...*
Die Verpflichtung einer Depotbank, sich anstelle nicht eingetragener Inhaber eintragen zu lassen, entsteht, wenn eine Gesellschaft dies von einer Depotbank verlangt.
- *..."gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft" ...*
Eine Depotbank ist nicht verpflichtet etwaige "notwendige" Kosten für diese Eintragung selbst zu tragen, sondern kann diese dem Emittenten in Rechnung stellen.

Die individuelle Umsetzung in die Praxis durch jeden einzelnen Emittenten und jede einzelne Depotbank hätte bedingt, dass ein Emittent gegenüber jeder Depotbank, die dessen girosammelverwahrte Namensaktien hält, das Verlangen nach Eintragung der Depotbank anstelle nicht eingetragener Inhaber äußert. Die Banken hätten diesem Eintragungsverlangen ebenfalls individuell für jeden Emittenten einzeln entsprechen müssen.

Die Folge dieser Situation war das Angebot einer Automatisierung über CASCADE-RS und resultierte in der Implementierung der Produktkombination "Automatische Umschreibung".

2.4 Umsetzung der ALU in die Praxis

Die Grundlage der ALU bildet zunächst das gesetzlich vorgesehene "Verlangen der Gesellschaft" nach Eintragung der depotführenden Institute an Stelle nicht eingetragener Inhaber von Namensaktien (Eintragungsverlangen).

Für girosammelverwahrte Namensaktien können Emittenten ein standardisiertes Eintragungsverlangen an CEU richten. CEU fungiert hier als stellvertretender Empfänger (Empfangsbote) für angeschlossene Depotbanken und veröffentlicht dieses Eintragungsverlangen nach § 67, 4 (5) AktG in einer Kundenmitteilung auf der Clearstream Website¹. Diese Kundenmitteilung wird immer aktualisiert, wenn ein neuer Emittent aufgenommen wird oder ein darin genannter Emittent sein Eintragungsverlangen zurückzieht

Standardisierte Textempfehlung^a: Eintragungsverlangen nach § 67, 4 (5) AktG:
"Hiermit übermitteln wir (der Emittent) Ihnen (Clearstream) als Empfangsbote der mit CEU in Kontoverbindung stehenden Kreditinstitute unser Verlangen gemäß § 67 Absatz 4 Satz 5 AktG hinsichtlich der gesonderten Eintragung der depotführenden Institute in allen Fällen, in denen der Inhaber von girosammelverwahrten Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen wird. Dieses Verlangen umfasst sowohl Handelsbestände der Banken als auch Bestände derjenigen Inhaber von Namensaktien, die ihrer Eintragung in das Aktienregister des Emittenten widersprochen haben.

Es bleibt jedoch vorrangig die Pflicht der Banken als Adressaten dieses Verlangens, grundsätzlich den Inhaber von girosammelverwahrten Namensaktien gemäß § 67 Absatz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 AktG in das Aktienregister einzutragen.

Zur Durchführung der Eintragung der depotführenden Institute wurde ein gesonderter Auftrag an CEU (Auftrag zur Teilnahme an der Servicekomponente "Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67 Absatz 4 Satz 5 AktG") erteilt.

CEU wird gebeten, an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, dass die Gesellschaft das Eintragungsverlangen geäußert hat."

- a. Zitat aus dem standardisierten Vordruck der CEU. Der Vordruck zur Stellung des Eintragungsverlangens nach §67,4 (5) AktG kann per E-Mail an registeredshares@clearstream.com angefordert werden.

Gleichzeitig mit Übermittlung des Eintragungsverlangens beauftragt der Emittent CEU mit der Teilnahme seiner Aktien an der ALU.

Die folgenden Punkte² beschreiben wesentliche Inhalte eines Auftrages³ zur Teilnahme an der Servicekomponente "Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67, 4 (5) AktG" (ALU):

- "Der Emittent beauftragt Clearstream, für die (...) genannte Aktiengattung, beginnend mit dem Datum der ersten Ausführung, geschäftstätiglich die Übermittlung der Aktionsdaten im Rahmen der Servicekomponente "Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67, 4 (5) AktG" (ALU) für die freien Meldebestände der Banken vorzunehmen."
- "Der Emittent verpflichtet sich, die im Rahmen der ALU übermittelten Umschreibungen umgehend an CEU zurück zu melden. Diese Rückmeldung beinhaltet grundsätzlich die

1. www.clearstream.com unter Products and Services / Settlement / Settlement services / CSD registered shares /Registered shares announcements / "Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß §67,4 (5) AktG (ALU) – Aufstellung teilnehmender Emittenten"
2. Zitate aus dem Auftrag sind in Anführungszeichen gesetzt.
3. Ein Vordruck zu Erteilung des Auftrages zur Teilnahme an der ALU kann per E-Mail an registeredshares@clearstream.com angefordert werden.

CASCADE-RS - Dualer Service "Automatische Umschreibung"

Verarbeitung einer Umschreibung. Unterliegen die Namensaktien des Emittenten der Vinkulierung oder sieht die Satzung Grenzen der Eintragung von Fremdbesitz¹ vor, hat der Emittent das Recht, die Umschreibung abzulehnen, sofern und soweit wesentliche Interessen der Gesellschaft berührt sind.“

- „Für den Fall einer nicht erfolgten Rückmeldung benennt der Emittent (...) einen Notfallansprechpartner und einen Vertreter, mit dem das weitere Vorgehen in diesem Fall koordiniert wird.“
- Der Auftrag enthält zusätzliche Informationen zur technischen Ausgestaltung und eine Abgrenzung zur „Automatischen Umschreibung auf Interimsbestand“.

CEU richtet die ALU innerhalb von fünf Geschäftstagen für Namensaktien des Emittenten ein. In Ausnahmefällen kann dieser technische Vorgang bei rechtzeitiger Auftragsankündigung von einem Geschäftstag auf den nächsten erfolgen.

Auftrags- und Abwicklungskomponenten der ALU

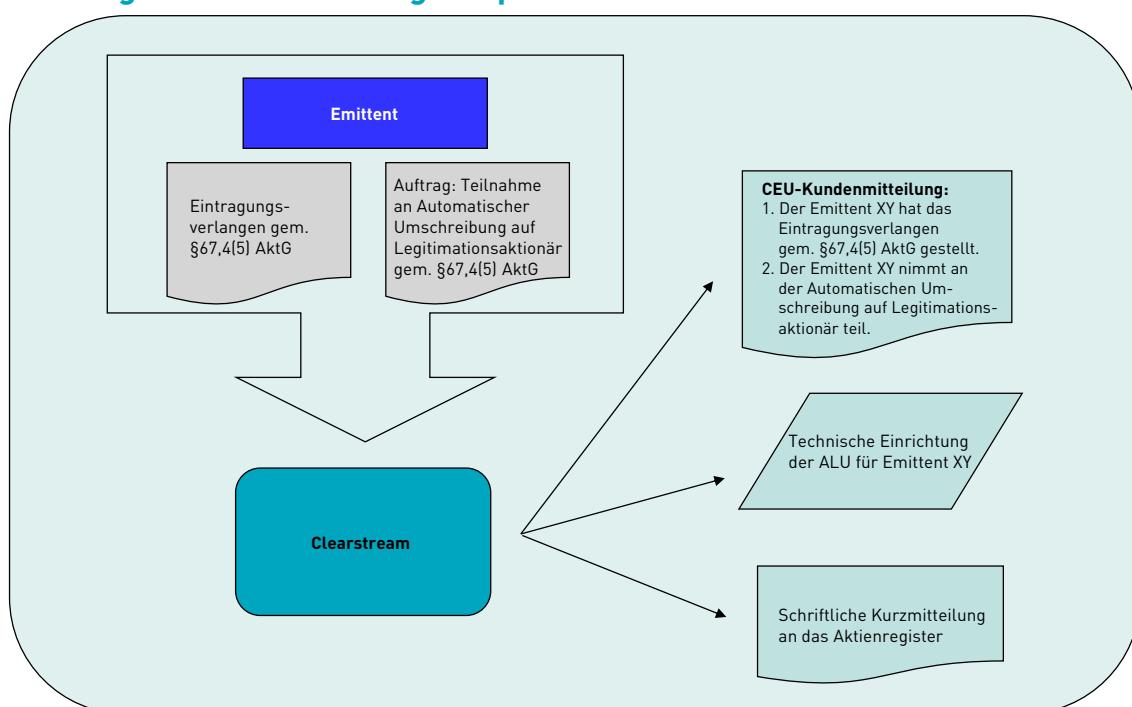


Abbildung 2.1 Eintragungsverlangen und Teilnahme an der ALU

Emittenten ist es grundsätzlich freigestellt, für welchen Zeitraum sie die ALU in Anspruch nehmen möchten. Allerdings ist nicht vorgesehen, diesen Zeitraum von vorneherein bei Stellung des Eintragungsverlangens zu begrenzen. Bei einer nur kurzzeitigen Teilnahme sollte ein Emittent berücksichtigen, dass die Stellung des Eintragungsverlangens wie auch dessen Rücknahme zwar in seinem eigenen Ermessen liegt, aber Auswirkungen auf die Abläufe im Markt, insbesondere auf die bei den Banken, hat. Anhand von CEU-Veröffentlichungen zu den an der ALU teilnehmenden Emittenten richten die Banken diesbezüglich ihre internen Abläufe aus. Ständige Wechsel des Eintragungsverlangens desselben Emittenten hätten daher unerwünschte Auswirkungen auf die Konsistenz dieser Abläufe.

1. Gemäß 67, 1 (3) AktG

2.5 Technischer Ablauf der ALU

Die ALU ist ein standardisierter, für alle girosammelverwahrten Namensaktien in CASCADE-RS gleicher Ablauf.

CASCADE-RS erstellt in Höhe der Stückzahlen der nach Abschluss der Tagesendverarbeitung (ca. 21:00 Uhr) festgestellten freien Meldebestände der Banken eine sogenannte "integrierte Umschreibung" je Bank und Gattung.

Aus Sicht von CEU beinhaltet die "integrierte Umschreibung" sowohl einen Auftrag zur Umschreibung als auch jeweils eine "logische" Zuweisung sowie einen "logischen" Bestandsübertrag. Tatsächlich werden jedoch weder Zuweisung noch Bestandsübertrag gebucht. Beide können entfallen, da sich die "integrierte Umschreibung" direkt aus dem Pool Altaktionäre die aus dem Aktienregister auszutragenden Bestände zuweist und als Umschreibung – zusammen mit der Information über ein- und auszutragende Bestände – an das Aktienregister übermittelt wird.

Im CEU-Konto der betreffenden Banken entsteht aus dem Ablauf der ALU kein sichtbarer zugewiesener Meldebestand und nach erfolgter Rückmeldung durch die Aktienregister kein Hauptbestand. Die Buchung des Bestandsübertrages ist demzufolge ebenfalls nicht evident.

Der Aktionärsname, der Nominee, auf den der Auftrag lautet, und die Aktionärsnummer folgen stets derselben Logik und sind für alle Gattungen und Aktienregister gleich:

Name des Nominees: Name der Depotbank; Legitimationsaktionär gemäß § 67, 4 AktG

Kennzeichen: Fremdbesitz

Aktionärsnummer: Stelle 1-3: 998 (Fixwert)

Stelle 4-7: CEU-Konto der Depotbank

Stelle 8-10: Unterkonto des CEU-Kontos der Depotbank

Technischer Ablauf der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär (ALU)

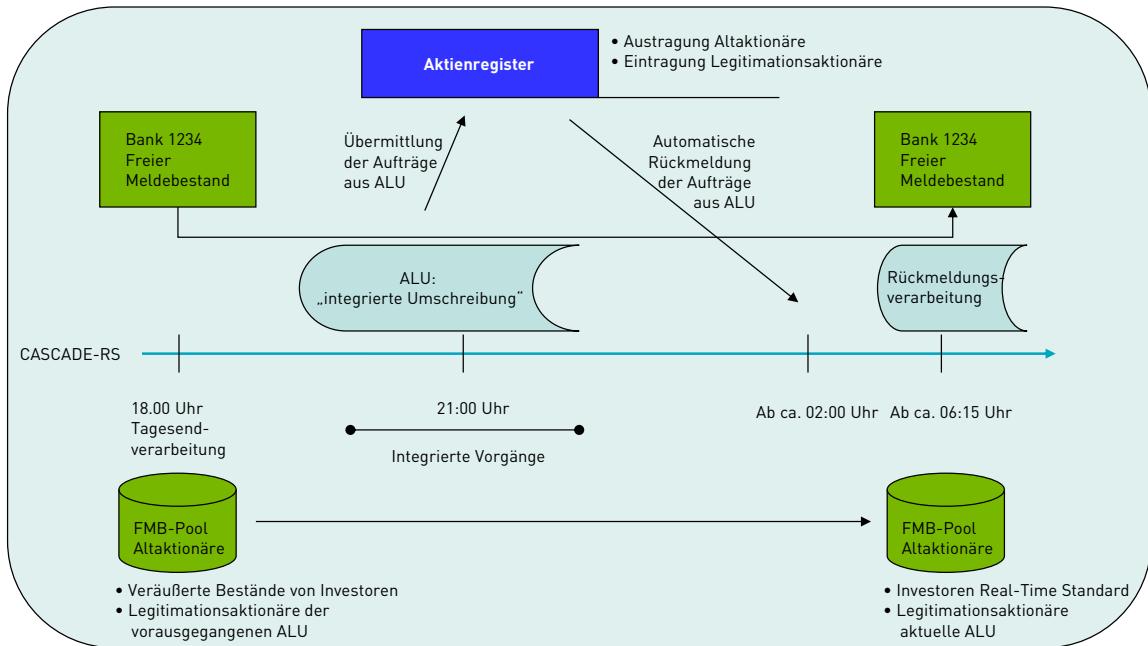


Abbildung 2.2 Technischer Ablauf der ALU

Die Übermittlung von Aufträgen an die Aktienregister erfolgt in der Nachtverarbeitung gegen 22:30 Uhr. Alle an CASCADe-RS angeschlossenen Aktienregister sind in diesem Zusammenhang so eingestellt, dass Umschreibungen aus der ALU umgehend automatisch verarbeitet und rückgemeldet werden. Im Idealfall entspricht die Gesamtsumme der automatischen Umschreibungen einer Gattung der Summe ihrer Altaktionäre im freien Meldebestand. Somit erfolgen im Rahmen der ALU sowohl die Austragung aller Altaktionäre, die tagsüber per Bestandsübertrag in den FMB gelangten, als auch der ebenfalls im FMB befindlichen Legitimationsaktionäre vom Vortag sowie die Neueintragung der Legitimationsaktionäre aus der aktuellen ALU. Die Rückmeldungen der Aktienregister über bereits verarbeitete ALU, gleichgültig ob Eintragung oder Ablehnung, wird ebenfalls im Verlauf derselben Nacht an CASCADe-RS versandt. CASCADe-RS verarbeitet diese am darauf folgenden Morgen, nach Systemstart, in der regulären Rückmeldungsverarbeitung gegen 06:15 Uhr.

2.6 Report für Banken

Für Banken ergibt sich in ihrem CEU-Konto keine sichtbare Transaktion oder Bestandsänderung. Zur Information erhalten sie mit der CASCADE-Tagesliste einen Report, in dem die durchgeführten Automatischen Umschreibungen auf Legitimationsaktionär mit ihren jeweiligen Stückzahlen aufgeführt sind. Nur so kann festgestellt werden, mit welchen Beständen sie bei welchen Gesellschaften eingetragen sind und gegebenenfalls als Fremdbesitzaktionär um Vermittlung der Stimmrechte an die Inhaber der Aktien gebeten werden. Daher ist im Vorfeld von Hauptversammlungen der Bestand des Legitimationsaktionärs täglich zu überwachen. Abweichende Bestände, die gegebenenfalls durch sogenannte "gesperrte freie Meldebestände" verursacht werden, können die Anzahl der verfügbaren vermittelbaren Stimmrechte verringern.

2.7 Konstellation "gesperrter freier Meldebestände"

Nicht erfasst von der ALU werden sogenannte "gesperrte freie Meldebestände".

Diese entstehen, wenn die bestandsführende Bank einen zugewiesenen Meldebestand in den freien Meldebestand überträgt, und damit der Bestandsübertrag erfolgt, bevor die Rückmeldung über die erfolgte Umschreibung vom Aktienregister in CASCADE-RS verarbeitet wurde.

In diesen Fällen ist der Altaktionärsbestand, der im Verlauf der Umschreibung zur Austragung kommen soll, noch fest mit dem Umschreibungsauftrag verbunden und steht im Pool der Altaktionäre nicht mehr für eine neue Zuweisung – und somit auch nicht für die ALU – zur Verfügung. In der ALU wird somit der gesamte FMB abzüglich der Nominale der für die jeweilige Bank existierenden offenen Aufträge mit gesperrtem FMB zur Umschreibung gebracht.

Im Extremfall – sofern die Bank im Anschluss an die Bestandsüberträge aus dem zugewiesenen Meldebestand Bestände an andere Banken überträgt, so dass der verbleibende FMB niedriger ist als die Nominale der offenen Aufträge mit gesperrten FMB-Aktionären – führt diese Konstellation dazu, dass der gesperrte FMB sogar die Nominalen der ALU-Aufträge anderer Banken reduziert.

In diesen Fällen wendet CASCADE-RS einen Algorithmus an, der die Stückzahl der mit der ALU verbundenen Umschreibungen je Bank und Auftrag möglichst gleich verteilt, bis wieder ein Gleichgewicht hergestellt ist und die ALU technisch unbeeinträchtigt durchgeführt werden kann. Dies kann dazu führen, dass für einige Banken, trotz bestandsseitig angezeigtem FMB keine ALU erstellt wird.

2.8 Konsequenz ausbleibender Rückmeldungen

Bestätigt ein Emittent im Einzelfall die Umschreibungen aus der ALU nicht über Nacht zurück, kann er dies am folgenden Geschäftstag bis ca. 13:00 Uhr nachholen. Für diese Fälle wurde eine Rückmeldungsverarbeitung für "Notfälle", eingerichtet, in welche die während des Tages übermittelten Rückmeldungen ab ca. 15:30 Uhr in CASCADE-RS einfließen.

Entfällt (zum Beispiel aus nicht vorhersehbaren technischen Gründen) ausnahmsweise die Rückmeldung durch den Emittenten über mehrere aufeinander folgende Geschäftstage, führt dies dazu, dass der Umschlag des freien Meldebestands Altaktionäre zum "stehen" kommt. Weitere Umschreibungen (einschließlich der aus der ALU generierten) sind dann nur noch in Höhe der während des Tages in den FMB übertragenen Bestände oder im FMB aus Geschäftsbelieferungen erhaltenen Bestände möglich. Währenddessen ist – bis der Emittent wieder rückmeldet – die Erfassung und Kontrolle von Umschreibungen durch Banken zwar möglich – eine Zuweisung durch CASCADE-RS jedoch nicht. Obwohl Banken in solchen Konstellationen bei einer entsprechenden Bestandsabfrage erkennen können, dass sie über ausreichenden freien Meldebestand zur Durchführung ihrer Umschreibungen verfügen, sehen sie trotzdem, dass ihre Aufträge "mangels Bestand" vorgetragen werden.

2.9 Stimmrechte und Bestände der Legitimationsaktionäre im Aktienregister

Neben dem schnellen Umschlag des freien Meldebestands besteht der Vorteil der ALU für die meisten Emittenten darin, über Legitimationsaktionäre Stimmrechte an Aktionäre vermitteln zu können, die als solche nicht im Aktienregister eingetragen sind. Dies trägt dazu bei, dem "Leitbild des jederzeit vollständigen und aktuellen Aktienregisters" näher zu kommen und eine Möglichkeit zu besitzen, die Präsenz von Beteiligten respektive vertretenen Stimmrechten auf Hauptversammlungen zu steigern.

Bei Emittenten, deren Satzungen keine Fremdbesitzgrenzen nach § 67, 1 (3) AktG beinhalten, ist eine Eintragung des Legitimationsaktionärs im Aktienregister gleichbedeutend mit der Anzahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmrechte. Dort, wo es Fremdbesitzgrenzen gibt, steht es einer Gesellschaft je nach Satzung frei, Umschreibungen auf Legitimationsaktionäre auch dann positiv rückzubestätigen, wenn dadurch eine Fremdbesitzgrenze überschritten wird. In diesem Falle würde, ähnlich wie bei "normalen" Nominees, der Bestand im Aktienregister nach stimmrechtslosem und solchem mit Stimmrechten getrennt werden.

Emittenten, bei denen eine Eintragung auf Fremdbesitz aufgrund ihrer Satzung oder einer anderen für sie geltenden gesetzlichen Vorschrift¹ ausgeschlossen ist, können nicht an der ALU teilnehmen.

Die Ablehnung einer ALU-Umschreibung bei Überschreiten einer satzungsmäßigen Fremdbesitzgrenze führt zu zwei Konsequenzen:

- Eine Umschreibung kann nur in voller Höhe, als gesamter Auftrag, abgelehnt werden. Dies führt einerseits dazu, dass eine Bank, deren freier Meldebestand ständig eine Fremdbesitzgrenze übersteigt, für die Dauer dieses Übersteigens nicht als Nominee zur Eintragung käme.
- Andererseits ist der dahinter stehende FMB sowohl für den Umschlag des FMB als auch für die Vermittlung von Stimmrechten nicht verfügbar.

Banken, die als Legitimationsaktionäre im Aktienregister eingetragen sind und mit der CASCADE-Tagesliste darüber informiert wurden, in welcher Höhe die ALU geschäftstätiglich erfolgte, sollten berücksichtigen, dass die Anzahl der täglich umgeschriebenen Aktien nicht zwingend der Anzahl vermittelbarer Stimmrechte entspricht.

Erfolgt die ALU für einen Emittenten mit satzungsmäßigen Fremdbesitzgrenzen und differenziert die Eintragung im Aktienregister nach stimmrechtslosen Beständen und Beständen mit Stimmrechten, so ist allein der mit Stimmrechten versehene Bestand im Aktienregister ausschlaggebend.

Die Faktoren des freien Meldebestandes, die die Austragung der Altaktionäre aus dem Aktienregister steuern, sind für Banken – da es sich um einen bankenübergreifenden Pool von Altaktionären handelt – nicht automatisch transparent. Es wird davon ausgegangen, dass freie Meldebestände der Legitimationsaktionäre geschäftstätiglich durch die Summe der Aktienzahlen einer erneuten ALU am folgenden Geschäftstag zuzüglich denen der Umschreibungen aus dem Tagesgeschäft wieder überschrieben werden.

Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund des Umschlags des FMB nach dem FIFO -Prinzip, einzelne FMB-Bestände der Legitimationsaktionäre zuerst Umschreibungen aus dem Tagesgeschäft zugewiesen werden. Wird eine solche Umschreibung, aus welchen Gründen auch immer, vom Emittenten abgelehnt, so wird der Altaktionär (in diesem Falle der Legitimationsaktionär) nicht aus dem Aktienregister ausgetragen und bei der Rückmeldungsverarbeitung in CASCADE-RS wieder in den FMB zurück gebucht. Die darauf folgende ALU wird den Bestand dieses Legitimationsaktionärs im Aktienregister in jedem Falle über den sichtbaren freien Meldebestand der Bank hinaus erhöhen.

1. Beispiel: Deutsche Lufthansa AG; Eintragungen auf Fremdbesitz sind nicht zulässig gemäß Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz (LuftNaSiG); www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_L.html

CASCADE-RS - Dualer Service "Automatische Umschreibung"

Eine ähnliche Situation tritt ein, wenn eine Umschreibung, der der FMB eines Legitimationsaktionärs zugewiesen wurde, vom Emittenten erst mit längerer Verzögerung rückgemeldet wird. Für die Zeitspanne, während der die Umschreibung offen bleibt, steht der gegebenenfalls anhängende FMB des Legitimationsaktionärs für einen weiteren Umschlag des FMB nicht zur Verfügung und wird auch nicht aus dem Aktienregister ausgetragen.

3. Automatische Umschreibung Interimsbestand (AU)

Die Automatische Umschreibung Interimsbestand (AU) bildet den zweiten Teil des dualen Service der Automatischen Umschreibung.

Da Emittenten in der Behandlung der im Aktienregister eingetragenen Bestände unterschiedliche Auffassungen vertreten, können sie, wenn sie die Vorteile der Automatischen Umschreibung für sich nutzen wollen ohne einem Legitimationsaktionär Aktionärs – respektive Stimmrechte einzuräumen, die Automatische Umschreibung Interimsbestand nutzen. Dadurch kann ein zügiger Umschlag des freien Meldebestands gewährleistet werden. Bei der Anwendung der AU geht der Emittent davon aus, dass die betreffenden Banken grundsätzlich ihrer Verpflichtung zur Meldung der Inhaber von Namensaktien gemäß § 67, 4 (1) AktG nachkommen. Die nicht zur Umschreibung gelangten freien Meldebestände werden daher als im Rahmen eines Übertragungsvorganges nicht eintragbare Bestände betrachtet. Das heißt, zwischen einem Bestandsübertrag zur Belieferung eines Verkaufs und einer Umschreibung auf den Erwerber durch die empfangende Depotbank liegt ein Zeitraum, während dessen die Aktionärsrechte weder der Veräußerer noch dem Erwerber zugerechnet werden können. Um dies auch im Aktienregister darzustellen, erfolgen im Rahmen der AU technisch gesehen zwar Umschreibungen und Austragungen, jedoch ist der dann eingetragene Bestand als sogenannte "Technischer Bestand" gekennzeichnet. Die Emittenten behalten sich in diesem Falle vor, diese Bestände nicht zur Hauptversammlung zu aktivieren.

Die Kennzeichnung der Umschreibung in CASCADE-RS sieht folgendermaßen aus:

Name des Platzhalters	Name der Depotbank; Nicht benannte Aktionäre wg. FMB
Kennzeichen	Technischer Aktionär
Aktionärsnummer	Stelle 1-3: 999 (Fixwert)
	Stelle 4-7: CEU-Konto der Depotbank
	Stelle 8-10: Unterkonto des CEU-Kontos der Depotbank

In diesem Sinne stellt die AU lediglich die Eintragung eines Platzhalters für künftig einzutragende Inhaber von Namensaktien dar. Für Depotbanken entstehen aus dieser Eintragung keinerlei Verpflichtungen – weder gegenüber ihren Kunden noch gegenüber dem Emittenten. Durch CEU erfolgt keine Veröffentlichung von Emittenten, die an einer AU teilnehmen. Ebenso entfällt auch die Mitteilung von CEU an die jeweiligen Banken über die Höhe der im Rahmen der AU erfolgten automatischen Umschreibungen.

Der technische Ablauf der AU entspricht dem der ALU.

CASCADE-RS - Dualer Service "Automatische Umschreibung"

Leerseite

4. Information und Kontakt

Die Veröffentlichung der an der ALU teilnehmenden Emittenten erfolgt in den Kundenmitteilungen auf der Clearstream Website www.clearstream.com unter Products and Services / Settlement / Settlement services / CSD registered shares / Registered shares announcements.

Eine Übersicht über die jeweils aktuell in CASCADE-RS einbezogenen Namensaktien bietet Clearstream ebenfalls unter Products and Services / Settlement / Settlement services / CSD registered shares / Registered Shares in Collective Safe Custody.

Diese Liste beinhaltet auch einen Hinweis darauf, ob ein Emittent das Aktienregister selbst führt oder einen Dienstleister damit beauftragt hat.

Führt ein Emittent das Register selbst, so kann in allen Fragen zur Registerführung oder Einträgen grundsätzlich zunächst die jeweilige Investor Relations Abteilung der Gesellschaft (Kontaktdaten auf der entsprechenden Website) angesprochen werden.

Hat ein Emittent die Registerführung an einen Dienstleister vergeben, so ist dieser zunächst der zuständige Kontakt für alle Fragen rund um Registereinträge.

Nachstehende Anbieter mit Anbindung an CASDACE-RS sind derzeit am Markt:

- ADEUS Aktienregister-Service-GmbH (www.adeus.de)
- Computershare Deutschland GmbH & Co. KG (www-uk.computershare.com)
- registrar services GmbH (www.registrar-services.com)

CEU bietet Marktteilnehmern ebenfalls Ansprechpartner zu allen Themen rund um die Abwicklung von Namensaktien über CASCADE-RS:

Hotline Registered Shares (ORS Unit) 069 / 211 11300

E-Mail registeredshares@clearstream.com

Hier können auch die vorliegende Produktinformation und die Formulare für das Eintragungsverlangen und die Auftragserteilung zur Teilnahme an ALU/AU angefordert werden.

CASCADE-RS - Dualer Service "Automatische Umschreibung"

Leerseite

Kontakt

www.clearstream.com

Veröffentlicht von

Clearstream Europe AG

Eingetragene Adresse:

Clearstream Europe AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Postanschrift:

Clearstream Europe AG
60485 Frankfurt am Main

Juli 2011

Dokumentennummer: F-CMG17
